IN DER VILLA KAISERHOF JM

Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,
Erbrecht und Strafrecht
Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim
www.MeyeruMeyer.de

September 2014

Erb- und Erbschaftsteuerrecht

Letztwillige Zuwendung eines Wohnrechts an Familienwohnung an länger lebenden Ehegatten

Ein von der Erbschaftsteuer befreiter Erwerb eines Familienheims von Todes wegen liegt nur vor, wenn der länger lebende Ehegatte endgültig zivilrechtlich Eigentum oder Miteigentum an einer als Familienheim begünstigten Immobilie des verstorbenen Ehegatten erwirbt und diese zu eigenen Wohnzwecken selbst nutzt. Die letztwillige Zuwendung eines dinglichen Wohnrechts an dem Familienheim erfüllt dagegen nicht die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (BFH 03.06.14 II R 45/12).

Erbrecht wird neu geregelt

Die Bundesregierung weist auf folgendes hin: Immer mehr Menschen arbeiten oder verbringen ihren Lebensabend im europäischen Ausland. Viele besitzen dort und in ihrem Heimatland Vermögen. Im Todesfall sind die Erben damit oftmals überfordert. Im kommenden Jahr wird die Abwicklung von Erbfällen innerhalb der EU vereinfacht. Ab August 2015 gilt die neue europäische Erbrechtsverordnung (EU – ErbVO). Diese regelt, welches nationale Erbrecht anzuwenden ist, wenn Vermögen in mehreren EU-Staaten zu vererben ist. Die neue VO bietet vor allem größere Rechtssicherheit, von der jährlich gut 450.000 Familien profitieren werden.

Unternehmertestament, Erbengemeinschaft vermeiden

Ein Unternehmertestament ist immer erforderlich, wenn eine lebzeitige Unternehmensnachfolge noch nicht abgeschlossen ist. Dabei ist das Unternehmertestament keine eigenständige Testamentsform. Vielmehr geht es um die Gestaltung der letztwilligen Verfügung eines Unternehmers. Es ist den Besonderheiten Rechnung zu tragen, die aus einem Unternehmen im Nachlass erwachsen.

Grundstücksvermächtnis bei nichtlebensfähigen landwirtschaftlichen Betrieben

Grundstücksvermächtnisse zu Gunsten der weichenden Miterben sind – auch wenn sie zu einer Zerschlagung des zum Hof gehörenden Grundbesitzes führen – nicht nach § 16 Abs. 1 Satz1 HöfeO nichtig, wenn der Hof im Zeitpunkt des Erbfalls kein lebensfähiger landwirtschaftlicher Betrieb mehr ist (BGH 25.04.14, BLw 6/13).

Keine Begünstigungen nach § 13 c) Absatz 1 und 3 ErbStG für ein mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstück

Das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück, für das die Erbbauberechtigten mit Ablauf des Erbbaurechts eine Entschädigung für die auf ihm stehenden Gebäude in Höhe des Verkehrswerts erhalten, ist kein bebautes Grundstück i.S. des § 13 c) Absatz 1 ErbStG (FG Düsseldorf, 19.03.14, 4 K 1106/13 Erb, Revision ist eingelegt, BFH II R 25/14).

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Eine personenbedingte Kündigung ist auch bei Alkoholerkrankung ohne hohe Fehlzeiten möglich

Eine personenbedingte Kündigung kann gerechtfertigt sein, wenn zum Kündigungszeitpunkt eine Prognose dahingehend besteht, dass der Arbeitnehmer wegen einer Alkoholerkrankung dauerhaft nicht die Gewähr bietet, seine vertraglich geschuldete Tätigkeit ordnungsgemäß zu erbringen. Für die Prognose kommt es entscheidend auf die Bereitschaft des Arbeitnehmers an, eine Entziehungskur oder Therapie durchzuführen. Wird dies abgelehnt, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Alkoholabhängigkeit in absehbarer Zeit nicht heilbar ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung betrieblicher Interessen liegt nicht lediglich dann vor, wenn beträchtliche Fehlzeiten des Arbeitnehmers gegeben sind. Es reicht vielmehr auch aus, wenn der Arbeitnehmer Tätigkeiten verrichtet, die mit beachtlichen Selbst- und Fremdgefährdungen verbunden sind und mangels Alkoholabstinenz die erforderliche Gewähr für die Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften durch den Arbeitnehmer nicht gegeben ist (BAG 20.03.14, 2 AZR 565/12).

Abmahnung wegen unfreundlichen Verhaltens

Verhält sich ein Arbeitnehmer gegenüber Kunden unfreundlich und damit arbeitsvertragswidrig und mahnt ihn der Arbeitgeber deshalb ab, kann in der Regel eine Entfernung der Abmahnung nicht verlangt werden (LAG Schleswig-Holstein 20.05.14, 2 Sa 17/14).

Steuerstrafrecht

Die Bafin erschwert Selbstanzeige

Die Finanzaufsicht hat mit ihrem Rundschreiben vom 05.03.14 Regelungen getroffen, die für den Selbstanzeigeerstatter sehr unerfreuliche Auswirkungen auslösen können. Das gilt jedenfalls dann, wenn er vor Abgabe der Selbstanzeige mit einem Kreditinstitut Kontakt hatte.

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de